

B e s c h l u s s

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird, zugestimmt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird, wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann - im Folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, BGBl. I Nr. 59/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2017, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Z 1 lit. a wird nach der Wortfolge „BGBl. I Nr. 33/2007,“ die Wort- und Zeichenfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008,“ eingefügt und die Wort- und Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 33/2007,“ durch die Wort- und Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 75/2023,“ ersetzt.

2. In Artikel 1 Z 1 lit. b entfällt die Wort- und Zeichenfolge „einem Landespflegegeldgesetz oder nach einer gleichartigen landesrechtlichen Regelung,“

3. Artikel 1 Z 2 erster Satz lautet:

„Es wird die Betreuung durch selbstständige Betreuungspersonen in der Höhe von 800 Euro und durch unselbstständige Betreuungspersonen in der Höhe von 1 600 Euro jeweils pro Monat auf Basis von mindestens zwei Betreuungsverhältnissen gefördert.“

4. Artikel 1 Z 3 lautet:

„Bei der Förderung kann das Einkommen der betreuten Person angemessen berücksichtigt werden. Vermögen wird nicht berücksichtigt.“

5. Artikel 2 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Finanzausgleiches für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028 die Ausgaben wie folgt zu bedecken:

- Bund 60 (in Worten: sechzig) vH;
- Länder 40 (in Worten: vierzig) vH.

(2) Die Verrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich geleisteten Beträge pro Bundesland. Der Bund legt die entstehenden Kosten aus und verrechnet jährlich bis zum Ablauf des Folgejahres nach Abs. 1 mit dem jeweiligen Bundesland.“

6. In Artikel 3 entfallen die Absätze 1 und 4 und erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(1)“ und der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(2)“.

7. Artikel 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verfahren nach dieser Vereinbarung werden vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durchgeführt.“

8. In Artikel 9 wird die Wort- und Zeichenfolge „Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016,“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Finanzausgleichsgesetz 202x, BGBl. I Nr. xxx/202x,“ ersetzt.

9. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 samt Überschrift angefügt:

„Artikel 11

Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Änderungsvereinbarung

(1) Art. 1 Z 1 lit. a und b, Z 2 und 3, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 in der Fassung der Änderungsvereinbarung treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft

- (2) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft, sobald
1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
- (3) Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs. 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Diese Vereinbarung ist auf Sachverhalte anzuwenden, die ab 1. Jänner 2024 verwirklicht werden.
- (5) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.“

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung 2024 - 2028

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung;

Maßnahme 2: Anpassung des Textes der Vereinbarung an die relevanten, aktuellen gesetzlichen Bestimmungen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Soziales

Gleichstellung

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-140.400	-140.400	-140.400	-140.400	-140.400
Nettofinanzierung Länder	0	-93.600	-93.600	-93.600	-93.600
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-140.400	-234.000	-234.000	-234.000	-234.000

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen in den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	140.400	140.400	140.400	140.400	140.400

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Auszahlungen des Unterstützungsfonds an die Fördernehmer:innen erfolgen in Höhe von jeweils 234.000.000 Euro in den Jahren 2024 bis 2028.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verlängerung der Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Einbringende Stelle: BMSGPK

Titel des Vorhabens: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird

Vorhabensart:	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	20. November 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung einer qualitätvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen. (Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Um die Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Menschen für die FAG-Periode 2024 - 2028 sicherzustellen, ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung für den Zeitraum nach 2023 erforderlich. Im Zuge der bisherigen Verlängerungen der Art. 15a B-VG Vereinbarung wurde der Text nicht den relevanten, aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und jenen der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung angepasst, was nunmehr auch in Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofs nachgeholt wird.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Verlängerung tritt die Vereinbarung mit Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017, also mit 31. Dezember 2023 außer Kraft. Eine bundeseinheitliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung wäre somit nach diesem Zeitpunkt nicht sichergestellt. Ohne Anpassungen des Texts würde die Vereinbarung nicht den relevanten, aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und jenen der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung entsprechen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Die Evaluierung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Abrechnung gemäß Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung sowie sonstiger im Rahmen der Umsetzung zur Verfügung stehenden bzw. erstellten Unterlagen.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung 2024 - 2028

Beschreibung des Ziels:

Die bundesweit einheitliche Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung wird sichergestellt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung;

Maßnahme 2: Anpassung des Textes der Vereinbarung an die relevanten, aktuellen gesetzlichen Bestimmungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der unterstützten Personen

Ausgangszustand 2022: 22.500 Anzahl

Zielzustand 2028: 22.000 Anzahl

Statistik des BMSGPK

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung;

Beschreibung der Maßnahme:

Die Gültigkeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung wird auf die FAG-Periode 2024 - 2028 ausgedehnt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung 2024 - 2028

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der unterstützten Personen

Ausgangszustand 2022: 22.500 Anzahl

Zielzustand 2028: 22.000 Anzahl

Statistik des BMSGPK

Maßnahme 2: Anpassung des Textes der Vereinbarung an die relevanten, aktuellen gesetzlichen Bestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgt die Anpassung des Textes der Art. 15a-Vereinbarung an die relevanten, aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und jenen der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung. Da der Zugriff auf Vermögen der betreuten Person in der Praxis nicht erfolgt, entfällt die entsprechende Regelung. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung 2024 - 2028

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen in den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	140.400	140.400	140.400	140.400	140.400

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Auszahlungen des Unterstützungsfonds an die Fördernehmer:innen erfolgen in Höhe von jeweils 234.000.000 Euro in den Jahren 2024 bis 2028.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an natürliche Personen

Potentiell betroffene Personengruppe

Zielgruppe der Förderung sind Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf ab der Pflegestufe 3.

Inanspruchnahme der Leistung

Die Förderungen werden aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung an die Fördernehmer:innen (natürliche Personen) ausgezahlt. Im Jahr 2022 wurden durchschnittlich pro Monat 22.500 Personen gefördert. Davon waren 16.200 und somit 72% weiblich und 6.300 Personen, somit 28% männlich.

Inanspruchnahme der Leistungen (Betroffene)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Betroffene Gruppe	Förderung der 24-Stunden-Betreuung	22.500	72,00	16.200	72,00	6.300	28,00	Jahr 2022, Statistik des BMSGPK

Sonder- bzw. Ausnahmestimmungen

Auswirkung der direkten Leistung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Förderung kann sich positiv auf die Gleichstellung auswirken, indem Frauen, die pflegebedürftig sind oder Familienangehörige pflegen, auch in Zukunft Zugang zu erschwinglicherer oder unterstützender Betreuung erhalten. Dasselbe trifft grundsätzlich auch auf Männer zu, Frauen sind beim Bezug der Förderung aber überrepräsentiert.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf pflegebedürftige Menschen

In erster Linie ermöglicht die Fortführung der Art. 15a-Vereinbarung den Betroffenen weiterhin, auf eine erschwingliche 24-Stunden-Betreuung zuzugreifen. Das Fördermodell bedeutet eine finanzielle Entlastung für pflegebedürftige Personen sowie deren Angehörige.

Die gesundheitliche Situation der pflegebedürftigen Personen kann ebenfalls von dieser Verlängerung profitieren. Indem sie weiterhin Zugang zu kontinuierlicher und qualitativ hochwertiger Betreuung haben, können Verbesserungen im Gesundheitszustand erzielt werden. Die Möglichkeit, zu Hause betreut zu werden, kann auch präventive Maßnahmen fördern und Krankenhausaufenthalte reduzieren.

Auswirkungen auf pflegende Angehörige

Das Fördermodell bedeutet eine finanzielle Entlastung für pflegebedürftige Personen sowie deren Angehörige. Somit kann die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sowie die Einkommenssituation verbessert werden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	140.400	140.400	140.400	140.400	140.400
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	210202 Pflegefonds u. Zuw.		140.400	140.400	140.400	140.400	140.400

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung laut BFG 2024 bzw. BFRG 2024 - 2027. Von Bedeckung 2028 ist auszugehen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	140.400	140.400	140.400	140.400	140.400
Länder		93.600	93.600	93.600	93.600
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	140.400	234.000	234.000	234.000	234.000

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand								
Einzahlung in den	Bund	1	140.400.000,0	1	140.400.000,0	1	140.400.000,0	1	140.400.000,0	1	140.400.000,0
Unterstützungsfonds			0		0		0		0		0
Einzahlung in den	Länder			1	93.600.000,00	1	93.600.000,00	1	93.600.000,00	1	93.600.000,00
Unterstützungsfonds											

Der Bund finanziert 60%, die Länder 40% der Ausgaben. Die Mittel werden an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ausgezahlt. Da die Zahlungen der Länder erst nach Abrechnung im jeweils nächsten Jahr geschehen, wird im Jahr 2024 nur der Bundesanteil ausgewiesen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung ist Teil des Finanzausgleiches 2024 bis 2028. Im Zuge der bisherigen Verlängerungen der Art. 15a B-VG Vereinbarung wurde der Text nicht den relevanten, aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und jenen der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung angepasst, was nunmehr auch in Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofs nachgeholt werden soll.

Da der Zugriff auf Vermögen der betreuten Person in der Praxis nicht mehr erfolgt, soll die entsprechende Regelung entfallen.

Die Höhe der gewährten Förderungen entspricht nicht mehr den geltenden Richtlinien der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die deshalb der geltenden Rechtslage angepasst werden.

Auf Grund der Verbundlichung der Pflegegeldkompetenz können die Bestimmungen, die sich an den ursprünglich zwischen Bund und Ländern verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereichen für die Gewährung von Pflegegeld orientierten, entfallen.

Zudem enthält der Entwurf redaktionelle Änderungen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Artikel 1 Z 1 lit. a):

Es sollen insoferne zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, als auf die jeweils aktuelle Fassung des Hausbetreuungsgesetzes und der Gewerbeordnung 1994 verwiesen wird.

Zu Z 2 (Artikel 1 Z 1 lit. b):

Im Hinblick auf die Verbundlichung der Pflegegeldkompetenz soll im Zusammenhang mit den Förderungsvoraussetzungen der Hinweis auf ein Landespflegegeldgesetz oder eine gleichartige landesrechtliche Regelung entfallen.

Zu Z 3 (Artikel 1 Z 2 erster Satz):

Die Förderungsbeträge sollen den aufgrund der gemäß § 21b Abs. 4 BPGG vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen aktuellen Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung angepasst werden. Zudem sollen redaktionelle Änderungen im Sinne eines gendergerechten Sprachgebrauchs vorgenommen werden.

Zu Z 4 (Artikel 1 Z 3):

Da die Gewährung eines Zuschusses zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen mittlerweile unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person erfolgt, sollen die entsprechenden Regelungen entfallen.

Zur Klarstellung, dass das Vermögen der betreuten Person nicht berücksichtigt wird, soll eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

Zu Z 5 (Artikel 2 Abs. 1 und 2):

Da die in der Stammfassung getroffenen Annahmen bezüglich der österreichweiten jährlichen Gesamtausgaben für das Förderungsmodell gemäß § 21b BPGG in der Höhe von jährlich 40 Mio. Euro historisch überholt sind, sollen in Artikel 2 Abs. 1 die entsprechenden Ausführungen entfallen. Eine redaktionelle Änderung soll in dem Sinne erfolgen, als auf den Gültigkeitszeitraum der neuen Finanzausgleichsperiode abgestellt wird.

Im Hinblick auf die in der Praxis durchgeführte Abrechnung, die direkt mit den Ländern und nicht über die Verbindungsstelle der Bundesländer erfolgt, dies zudem nicht quartalsweise, sondern erst im Folgejahr, sollen in Artikel 2 Abs. 2 redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Z 6 und 7 (Artikel 3 Abs. 1 bis 4):

Im Hinblick auf die Verbundlichung der Pflegegeldkompetenz sind die diesbezüglichen Regelungen des Artikels 3 Abs. 1 und 4 obsolet, wonach die Förderungen im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich

zugeordneten Kompetenzbereiche für die Gewährung von Pflegegeld abzuwickeln sind sowie die Vertragsparteien dafür Sorge zu tragen haben, dass Lücken bei der Förderung in Fällen von Kompetenzübergängen vermieden werden, weshalb sie entfallen sollen.

Ebenfalls aufgrund der Verbundlichung der Pflegegeldkompetenz soll hier der Hinweis auf den Kompetenzbereich des Bundes entfallen. Zur Klarstellung, dass die Vereinbarung ausschließlich Verfahren „nach dieser Vereinbarung“ regelt, soll eine entsprechende Ergänzung aufgenommen werden.

Da mit Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 59/2014 mit 1. Juni 2014 die Kurzbezeichnung „Bundessozialamt“ für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen obsolet wurde, soll diese Kurzbezeichnung durch die Langbezeichnung „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ im nunmehrigen Abs. 1 ersetzt werden.

Zu Z 8 (Artikel 9):

Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung soll auf das aktuelle Finanzausgleichsgesetz abgestellt werden.

Zu Z 9 (Artikel 11):

Artikel 11 enthält die Inkrafttretensbestimmungen und sonstigen Schlussbestimmungen der gegenständlichen Änderungsvereinbarung.